

3. Auch zur Ausdrucksform des Aufsatzes von Klenner sind einige kritische Bemerkungen notwendig. So spricht der Verfasser z. B. vom Aufbau des „Sozialismus-Kommunismus“. Diese Formulierung verwischt den Unterschied zwischen der ersten und zweiten Phase der kommunistischen Gesellschaft. In Zusammenhang mit dem oben unter Ziffer 1 genannten Zitat Engels bemerkt Klenner, daß Engels diese Worte in „fast diabolischer Freude“ geschrieben habe. An anderer Stelle (Abschnitt IV, vorletzter Absatz) spricht er davon, daß Matyás Rákosi das ihn verurteilende faschistische Standgericht „gewissermaßen ins Museum für Altertümer“ versetzt habe. Eine solche Formulierung wird dem heroischen Kampf der fortschrittlichen Menschen nicht gerecht. Sie treten deshalb so tapfer vor den faschistischen Standgerichten auf, weil sie hier noch ihren Teil zum Kampf der Arbeiterklasse beitragen und die Genossen durch ihre beispielhafte Haltung stärken wollen. Klenner verniedlicht mit einer solchen Formulierung zugleich die Rolle der faschistischen Standgerichte als Terrorinstrumente der Reaktion. Wir erleben ja gegenwärtig ständig, wie die Terrorgerichte in den imperialistischen Ländern gegen Menschen wüten, die für den Fortschritt und Frieden der Menschheit eintreten.

Wir können uns auch mit der sprachlichen Form nicht einverstanden erklären. Dem Verfasser ist bekannt, daß die Zeitschrift „Neue Justiz“ vor allem die Aufgabe hat, unseren in der Praxis tätigen Richtern und Staatsanwälten Anleitung und Hilfe zu geben. Wir fordern von ihnen, daß Anklagen und Urteile in einer einfachen und klaren, jedem Werktätigen verständlichen Sprache abgefaßt werden. Dann haben aber auch unsere Richter und Staatsanwälte ein Recht darauf, daß die Vertreter der Rechtswissenschaft ihre wissenschaftlichen Arbeiten in einem Stil abfassen, der sich einfach und verständlich lesen läßt. Ein einfacher und klarer Stil fördert zugleich das wissenschaftliche Niveau. Dies beweist uns Stalin mit jedem seiner Werke aufs neue. Einer solchen Forderung wird der Aufsatz Klenners nicht gerecht. Satzungentüme mit einer Länge von 10 bis 20 Druckzeilen sind keine Seltenheit. Das Verstehen dieser Sätze wird erschwert, da sie mehrere Nebensätze enthalten, die mit Zitaten verflochten sind. Es kommt hinzu, daß der Verfasser den Eindruck eines lehrhaften und ironischen Tones seiner Ausführungen nicht zu vermeiden versteht. Wir meinen, daß man eine solche Ausdrucksform der bürgerlichen Pseudowissenschaft überlassen kann. Wir alle müssen uns bemühen, zu einer klaren, einfachen und verständlichen Darstellung zu gelangen.

Die Arbeit Klenners ließe sich noch in weiteren Einzelheiten angreifen. Wir glauben jedoch, die wesentlichen und entscheidenden Mängel hervorgehoben zu haben.

Über die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China

Von Lothar Schibor, Berlin

Über die Rechtspflege in der Volksrepublik China ist in der Deutschen Demokratischen Republik bisher wenig bekannt geworden. Abgesehen von einer kurzen Besprechung des neuen chinesischen Eherechts (NJ 1952 S. 95) und einem knappen Überblick über die Justizverwaltung (VDJD-Mitteilungsblatt 1952 Nr. 8) hat uns unsere rechtswissenschaftliche Literatur, die sich sonst mit Erfolg darum bemüht, den Juristen einen Einblick in den Gerichts Aufbau, die Tätigkeit der Justizorgane und die Erkenntnisse der Rechtswissenschaft nicht nur der Sowjetunion, sondern auch der Länder der Volksdemokratie zu vermitteln, über China nichts gesagt.

Um so tiefer mußte der Eindruck sein, den die Zuhörer von dem Vortrag des Mitglieds des Exekutivrates und des Rates der Volksrepublik China, Ko Pa-i-e-n, mitnahmen, der Mitte Februar auf Einladung der Vereinigung Demokratischer Juristen im Berliner „Haus der Presse“ über „Die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China“ sprach.

V
Bemühen wir uns, aus den dargelegten Mängeln einige Lehren zu ziehen. Sie sollen dazu beitragen, dem Verfasser des Artikels in seiner weiteren Arbeit zu helfen. Wir glauben aber, daß auch wir selbst und andere Rechtswissenschaftler und -praktiker hieraus lernen können.

1. Es erscheint uns vor allem wichtig, daß alle wissenschaftlich oder praktisch tätigen Juristen ihr Wissen in der Politischen Ökonomie vertiefen. Es reicht nicht mehr aus, wenn einige der großen Grundzüge, einige der wichtigsten ökonomischen Gesetze bekannt sind. Will der Jurist die ihm gestellten Aufgaben erfüllen, muß er die Ökonomie in ihrem ganzen Umfang beherrschen und anwenden können. Das vertiefte Studium der Politischen Ökonomie muß konkret, insbesondere an den Beispielen der Ökonomie in unserer Republik erfolgen.

2. Wir müssen an die Bearbeitung wissenschaftlicher Themen mit Verantwortungsbewußtsein und Bescheidenheit herangehen. Dies bedeutet, daß wir die Aufgaben so stellen, daß die Möglichkeit einer erfolgreichen Lösung auf Grund einer konkreten Darstellung gegeben ist. Vor Beginn der Ausarbeitung ist eine Arbeitsdisposition zu fertigen und möglichst kollektiv zu besprechen. Auch die Methode der Bearbeitung des Problems ist im Kollektiv festzulegen.

3. In der sprachlichen Form müssen wir uns bemühen, Sätze zu bilden und Worte zu finden, die dem Leser unserer Arbeiten ein klar verständliches Bild der erzielten Ergebnisse vermitteln. Ein überheblicher und geschraubter Stil ist unbedingt zu vermeiden.

4. Wir sollten auch in den Arbeitsmethoden uns an den Klassikern des Marxismus-Leninismus schulen. Die gründliche und sorgsame Arbeitsweise von Marx und Engels, Lenin und Stalin²⁸⁾ bildet die Grundlage für die höchste Wissenschaftlichkeit ihrer Werke. Denken wir an den Leitsatz von Karl Marx: „Es gibt keine Landstraße für die Wissenschaft, und nur diejenigen haben Aussicht, ihre hellen Gipfel zu erreichen, die der Ermüdung beim Erklettern ihrer steilen Pfade nicht scheuen.“²⁹⁾

Berücksichtigen wir in unserer Arbeit zugleich Lenins Worte:

„Maximum des Marxismus — das Maximum an Popularität und Einfachheit!“³⁰⁾

28) vgl. Glasser, *Über die Arbeitsmethoden der Klassiker des Marxismus-Leninismus*, Dietz Verlag, Berlin 1948.

29) Marx, *Das Kapital*, Berlin 1951, Bd. I S. 19.

30) Lenin, *Sämtl. Werke*, Bd. 30 S. 331 (russ.), zitiert nach Glasser, a. a. O. S. 59.

Als die breiten Massen des chinesischen Volkes im Jahre 1949 nach langjährigem Kampf die Volksrevolution zum Siege geführt und sowohl die Herrschaft des ausländischen Imperialismus wie der einheimischen reaktionären Kuomintang-Clique, der Repräsentantin der Feudalherren und des „bürokratischen Kapitals“¹⁾, ein Ende bereitet hatten, standen sie auf dem Gebiete des Rechts vor einer großen Zahl teils feudalistischer, teils aus dem kapitalistischen Ausland übernommener Gesetze und Verordnungen, die dem halbfeudalen, halb-kolonialen Charakter des alten China entsprachen. Diese Gesetze hatten nicht dem Volke, sondern den Großgrundbesitzern und den einheimischen und ausländischen Kapitalisten gedient. Das Volk haßte die Gesetze, die ihm in ihrer Kompliziertheit unverständlich waren, ebenso wie die Juristen, die diese Gesetze völlig willkürlich handhabten und sich bei ihren Ent-

1) vgl. Mao Tse-Tung, *Über die Diktatur der Volksdemokratie*, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 13.